

## Der Bezirksrichter als Lügner und perverser Rechtsverbrecher ...

### Beispiel für einen 'Kieselstein' :

Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht nach Artikel 134/2 die Möglichkeit eines Wechsels des amtlichen Verteidigers unter bestimmten Voraussetzungen vor. Zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, obliegt einem Richter. Seine Entscheidung formuliert er als Verfügungs-Entscheid.

Ich habe rechtlich belegte Gründe im Sinne von Artikel 134/2 schriftlich dem Richter zugestellt. Die rechtlich belegten Hauptgründe sind :

- Der Verteidiger hat mich angelogen (schriftlich belegt)
- Der Verteidiger ist nicht zur Zusammenarbeit mit mir bereit (schriftlich belegt).

Der Richter hat die Waagschalen zu füllen : Die eine Schale enthält den Artikel 134/2 der Strafprozessordnung, die andere Schale meine rechtlich belegten Gründe für die Antrag-Stellung.- Und nun legt der 'Richter' im Sinne der Schuld-gewichtung (zur Ablehnung des Antrages) den **eigenen** Kieselstein dazu :

'Herr Michel hat sich nicht bemüht, aus der ihm zugesandten Liste der amtlichen Verteidiger einen auszuwählen, sodass das Gericht Ihm einen Verteidiger zuweisen musste.'

Diese Aussage des Richters ist eine Lüge. Er wusste, dass ich mich bei dreien dieser Anwälte um eine Strafverteidigung erkundigt hatte. Diese hatten jeweils nach 10 Minuten höflich abgelehnt. – Mit dieser bewussten, willentlichen und wissentlichen Aussage wird der Richter zum perversen Rechtsverbrecher. Er unterstellt mir bewusst und willentlich eine Handlung (nämlich das Nichtbemühen), die ich rechtlich nachweisbar nicht begangen habe.

Konkret ist der Richter nicht auf meine zwei rechtlich belegten Hauptgründe eingetreten. Er hat aber mit dieser rechtlich nachweisbaren Lüge seinen Ablehnungs-Entscheid untermauert ...

Der Name des Richters : **Peter Studer**, Präsident des Bezirksgerichts Luzern (Abteilung 2). Peter Studer wird mit diesem bewussten, wissentlichen Handeln zum Lügner und perversen Rechtsverbrecher ...